

Herzlich willkommen zum Chat GPT-NL. Im Schulterschluss mit Wikipedia müsste es das jetzt doch eigentlich gewesen sein.

<https://strafrecht-online.org/nl-2023-01-27> [NL im pdf-Format]

I. Eilmeldung

< Mr. Irrelevant bleibt im Rennen >

Beim NFL-Draft im April letzten Jahres wurde Brock Purdy als Letzter, als Nummer 262, von den San Francisco 49ers gezogen und hatte damit aus Tradition sofort einen Titel sicher: "Mr. Irrelevant".

<https://sz.de/1.5715272>

In aller Regel ist sein Platz in einem solchen Fall die Bank, was immerhin seiner Gesundheit in hohem Maße zuträglich wäre.

<https://sz.de/1.2795674>

Brock Purdy aber spielt, und weil er die Position eines vergleichsweise gut geschützten Quarterbacks innehat, hoffen wir voller Zuversicht, dass er sich auch noch nach seiner Karriere hieran wird erinnern können. Am Sonntag ist er jedenfalls wieder am Start.

Wir haben uns bei unserer neuen Referenz in allen Fragen des Seins, Chat GPT, erkundigt: Auch für die Welt der Strafrechtswissenschaft scheint der Titel des Mr. Irrelevant bereits vergeben zu sein.

„Ich habe keine Informationen darüber, wer Roland Hefendehl ist und kann daher keine Aussage darüber treffen, was von ihm zu halten ist. Es wäre hilfreich, wenn Sie mehr Informationen über die Person bereitstellen könnten.“

<https://openai.com/blog/chatgpt/>

Das wird sehr schwierig, Chat GPT, wir wissen leider nicht, was er macht. Aber Moment, vielleicht wird er Football schauen und auf einige Touchdown-Pässe seines Bruders im Geiste hoffen. Der Unterschied zu Brock: Sein Status wird sich hierüber nicht verändern.

II. Law & Politics

< Apokryphe Polizeiarbeit >

Apokryphe Haftgründe (von altgriechisch apokryphos = verborgen) werden in der Kommentarliteratur als solche Haftgründe beschrieben, die mit dem Erlass des Haftbefehls tatsächlich verbunden, vom Gesetz allerdings nicht zugelassen sind. Sie verbergen sich, so heißt es weiter, hinter den in der Begründung vorgeschobenen gesetzlichen Haftgründen oder anderen floskelhaften, pseudoempirischen Ausführungen. Als Beispiel wird etwa genannt, über die Untersuchungshaft gleich einmal insbesondere Jugendlichen einen plastischen Eindruck von der Härte eines Freiheitsentzuges zu vermitteln.

Dass auch die Polizei im Schulterschluss mit weiteren Akteuren immer wieder apokryph unterwegs ist, hat sie uns letzte Woche einmal mehr eindrucksvoll bewiesen. So durchsuchte sie die Wohnungen zweier Redakteure von Radio Dreyeckland und erschien sodann in beachtlicher Stärke in deren Senderäumen.

<https://strafrecht-online.org/rdl-durchsuchung>

Nur warum? Vorgeblich wegen eines kurzen Artikels vom Juli vergangenen Jahres auf der Website von Radio Dreyeckland, in dem über die Einstellung eines Strafverfahrens gegen die mutmaßlichen Betreiber:innen der Plattform Indymedia Linksunten berichtet wurde. Hierbei war es übrigens um die Bildung einer kriminellen Vereinigung (§ 129 StGB) gegangen, eine verfassungsrechtlich bedenkliche Vorfeldnorm, die in der Polizeilichen Kriminalstatistik ein gar kümmerliches Dasein fristet. Geschätzt wird sie von Polizei und Staatsanwaltschaft gleichwohl, und zwar als Vorwand, um hierüber umfänglich ermitteln zu können.

<https://strafrecht-online.org/fr-129>

Der Beitrag endete mit dem schlichten Hinweis: „Im Internet findet sich linksunten.indymedia.org als Archivseite.“

<https://strafrecht-online.org/rdl-bericht-einstellung>

„Ja, und?“ fragen Sie sich vielleicht ein weiteres Mal. Hat der uns gleichfalls bekannte und geschätzte FK nicht schon weit meinungsstärkere Beiträge als diese bloße Info verfasst? „Tut nichts“, erwidert der Sprecher der zuständigen Staatsanwaltschaft Karlsruhe, „es liegt ein Anfangsverdacht wegen § 85 StGB vor.“

Bei aller Bereitschaft zu Radau gehen wir jetzt einmal hoffnungsfroh davon aus, dass bei FK nicht ein Handeln als Rädelsführer oder Hintermann einer verbotenen Vereinigung in Rede steht, womit wir unseren Blick auf Absatz 2 von § 85 StGB richten: Besteht der Verdacht, zumindest die weitere Betätigung von Indymedia unterstützt zu haben? Etwa, weil von einem konstruierten Verein die Rede ist, der Beitrag mit dem Foto einer Hauswand bebildert war, auf die jemand den Schriftzug „Wir sind alle linksunten“ gesprayt hatte, und man über den Link auf das Archiv kommt?

Die Antwort lautet 3 x Nein. Dass man durchaus von einem Konstrukt einer Vereinigung beim Bereitstellen einer Kommunikationsplattform sprechen kann, haben bereits etliche vertreten, zu denen auch wir gehören.

<https://strafrecht-online.org/nl-2020-11-27> [S. 3 f.]

Eine schlichte Visualisierung des Verbotsgegenstands durch einen Sprayer reicht gleichfalls nicht im Ansatz für eine Unterstützungshandlung, sondern ist schlicht eine Illustration des Gegenstands. Und wenn nun die Vereinigung in bedenklicher Weise auf eine für jeden Interessierten offenstehende Kommunikationsplattform erstreckt wird, vermag die Verlinkung auf ein starres Archiv als zeithistorisches Dokument dem ehemaligen Angebot der Vereinigung keinerlei Dienste zu leisten. Kommunikation mit einem mundtot Gemachten ist schwer.

Und wie schon im Ermittlungsverfahren wegen einer vorgeblich kriminellen Vereinigung muss mit § 85 StGB eine Norm erhalten, die legitimatorisch auf äußerst schwachen Füßen steht. Wie

bei § 20 VereinsG wird das verwirklichte Unrecht nicht im Zweck der Vereinigung, sondern in der Missachtung eines staatlichen Hoheitsaktes, des Vereinsverbots, gesehen, womit die Umschreibung als Ungehorsamstat treffend wäre. Damit erinnern § 20 VereinsG und § 85 StGB an Ordnungswidrigkeitentatbestände, für die der Ungehorsam gegenüber Vorschriften staatlicher Verwaltung als prägend angesehen wird. Mit der Benennung eines für einen Straftatbestand richtigerweise zu fordernden Rechtsguts tut man sich demgemäß auch schwer. Der Gehorsam ist es jedenfalls ebenso wenig wie die so bezeichnete Absicherung von Verbotsentscheidungen.

Wird nun eine Unverhältnismäßigkeit des Eingriffs gerade im Hinblick auf die Bedeutung der Pressefreiheit ins Spiel gebracht, so ist dem zwar vorbehaltlos zuzustimmen. Es fehlt aber eben bereits an den tatbestandlichen Voraussetzungen eines Anfangsverdachts.

Und warum nun dies alles, insbesondere der tiefgehende Grundrechtseingriff über Durchsuchung und Beschlagnahme? Seit dem G20-Gipfel 2017 in Hamburg scheint es dem Staat ein kaum zu bändigendes Anliegen zu sein, Handlungsfähigkeit zu demonstrieren: Indymedia verboten, einen Datenträger der Verfassten Studierendenschaft beschlagnahmt, an dem man sich freilich die Zähne ausbiss, die gesamte KTS in rechtswidriger Weise der Medienplattform zugeschrieben. Und nun noch ein Nachkarten in Sachen Indymedia.

Doch wie steht es mit den apokryphen Zielen, dem Ausgangspunkt unseres Beitrags? Schon 2017 bekundete der Hamburger Polizeipräsident, die Ermittlungsbehörden wollten auf diesem Wege „Hintergründe, Verbindungen und Strukturen der linken Szene“ offenlegen. Ist man etwa noch immer dabei? Kümmert sich hierum nicht der Verfassungsschutz, der aber zum Glück ohne Durchsuchungen auskommen muss, wie Minh Schredle in der KONTEXT:Wochenzeitung zu treffend betont?

<https://strafrecht-online.org/kontext-rdl>

Und bei aller Solidarität mit FK und Radio Dreyeckland: Macht sich vielleicht doch ein wenig Verunsicherung breit, selbst in Presse und Wissenschaft? Darf man diesen Archivlink wirklich noch gefahrlos anklicken oder ist man damit bereits im System? Was ist mit den ganzen Vortragsankündigungen von RH bei Indymedia, insbesondere demjenigen mit dem Titel: „Vielleicht hat die Linke doch recht ...“? Stammt zwar aus dem Jahre 2012, aber wen schert das schon?

Tut uns leid, FK, das nächste Interview muss leider ausfallen. Erst einmal Gras über die Sache wachsen lassen. Es sei denn, es geht um Sozialleistungsbetrug oder so.

<https://strafrecht-online.org/taz-rdl>

III. Gesellschaft

< Kretschmann macht Front >

Wir hoffen mit dieser Formulierung die Zeichen der Zeit ebenso wie unseren Altmeister getroffen zu haben, der sich u.a. im Kampf gegen „Plastikwörter“ von Politikern und Gendern in Klassenzimmern befindet. „Es ist schon schlimm genug, dass so viele unserer Grundschüler nicht lesen können. Man muss es denen nicht noch erschweren, indem man in der Schule Dinge schreibt, die man gar nicht spricht.“

<https://strafrecht-online.org/sz-kretschmann-gendern>

Das mit der klaren Wortwahl hat er bereits vielfach vorexerziert: Tunichtgute und junge Männerhorden sind von den Großstädten fernzuhalten und in die Pampa zu schicken, wenn sie mal wieder über die Stränge schlagen.

<https://strafrecht-online.org/nl-2018-12-21> [S. 1]

Jetzt also dieses vermaledeite Gendern, gegen das er sich mit all seiner Kraft stemmt und breite Unterstützung findet. So hat eine Hamburger Autorin eine Volksinitiative gegen das Gendern in Verwaltung und Bildung ins Leben gerufen. Sie spricht von Tyrannei, die Gendersprache taugt nicht, die Wirklichkeit zu beschreiben.

<https://strafrecht-online.org/ndr-hh-gendern>

Ein wenig verzagt möchten wir eine diametral andere Sichtweise ins Spiel bringen, die genau diese Wirklichkeit nicht als etwas Vorfindliches, sondern als einen konstruktiven Prozess interpretiert, bei dem überkommene Machtstrukturen eine entscheidende Rolle spielen.

Ganz so sicher scheint man sich in der Empörung gegen das Gendern auch nicht zu sein, wenn Schülerinnen und Schüler instrumentalisiert werden, die aber Studien zufolge mit der sprachlichen Anerkennung von Vielfalt nicht nur zurechtkommen, sondern sich und andere hierin auch besser

widergespiegelt sehen. Fragen der vorgeblichen Ästhetik und der Bewahrung eines Kulturgutes wiederum begleiten ohnehin jeden Transformationsprozess und sind doch nicht mehr als geistige Trägheit mit fatalen Nebenwirkungen.

Und was sagt unsere künstliche Intelligenz Chat GPT zum erwähnten Vorwurf, die Gendersprache sei nicht geeignet, die Wirklichkeit zu beschreiben?

„Ich denke, dass die Verwendung von geschlechtsneutraler Sprache eine Möglichkeit sein kann, die Vielfalt von Geschlechtsidentitäten und -expressionen widerzuspiegeln und Diskriminierung zu vermeiden. Es gibt jedoch auch Argumente dafür, dass die Verwendung von geschlechtsneutraler Sprache manchmal komplex und unnatürlich sein kann und dass sie nicht immer die beste Möglichkeit ist, die Wirklichkeit zu beschreiben. Letztendlich hängt die Verwendung von geschlechtsneutraler Sprache von den individuellen Präferenzen und dem Kontext ab.“

Wie schön formuliert! Wir werden im Auge behalten, ob Chat GPT diesen „Die einen sagen so, die anderen sagen so-Modus“ als das Mittel der Wahl auserkoren hat, um damit eine unvoreingenommene Wissenschaftlichkeit zu suggerieren, aber doch nicht mehr als eine Fleißarbeit ist. Leider geht über diese Denkweise die Suche nach dem bislang noch nicht gedachten dritten Weg verloren bzw. wird gesetzt, was zu hinterfragen wäre. Im konkreten Fall: Ob Sprache die Wirklichkeit überhaupt abbildet.

Karlsson vom Dach würde hierauf trocken kontern: „Das stört keinen großen Geist.“ Für den friedensschaffenden, ausgleichenden Hausgebrauch reichen wird dieses Tool allemal.

<https://sz.de/1.5708877>

< Wir sind! >

Im November letzten Jahres hatten wir in der Rubrik „Bist Du überhaupt?“ die daseinsschaffende Relevanz von Google-Bewertungen erörtert und einen neidischen Blick auf die Landgerichte geworfen, die zwar bisweilen durchaus kritisch, aber doch zumindest bewertet wurden. Und missmutig konstatierten wir zum Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht die Aufforderung bei Google: „Schreibe die erste Bewertung.“

<https://strafrecht-online.org/nl-2022-11-25> [S. 6]

Geschichte! Vor einem Monat erbarmte sich Max und verfasste eine solche. Und stolz können wir

vermerken: Zwei Sterne sind es geworden. Das ist zwar nicht die Welt, aber doch zumindest ein hoffnungsvoller Anfang. Auch bei den Dschungelprüfungen bleibt es bisweilen dabei. Die Begründung gibt uns einen Fingerzeig, woran wir künftig noch ein wenig arbeiten sollten: „Rüdes Personal und keine Tiefstpreise. Gut, dass wir verglichen haben.“

Wir geloben: Die Notenskala für die nächste Hausarbeit wird im zweistelligen Bereich beginnen. Und ein Ferrero Küsschen wird jeweils beigelegt sein. Kein Grund mehr, in das Schlaraffenland Heidelberg zu fliehen.

IV. Ratgeber LSH**< heute: Entscheidungsfindung nach Gutsherrenart >**

Die Krise der Nationalmannschaft ist überwunden, der Fußball-Standort Deutschland gerettet: Rudi Völler ist wieder da! Nach dem frühen Ausscheiden bei der Europameisterschaft 2021 (Achtelfinale) und den Weltmeisterschaften 2018 und 2022 (jeweils Vorrunde) kann man dem DFB zumindest eines nicht vorwerfen: voreiliges Handeln. Personelle Konsequenzen sollten gezogen werden und Oliver Bierhoff trat von seinem Amt als „Geschäftsführer Nationalmannschaften“ zurück.

Um die Lücke, die Bierhoff hinterlässt, zu füllen und einen sportlichen Neuanfang zu wagen, tagte die DFB-Task-Force, bestehend aus Hans-Joachim Watzke, Karl-Heinz Rummenigge, Oliver Kahn, Matthias Sammer, Oliver Mintzlaff, Bernd Neuendorf und Rudi Völler selbst. Die Avengers des Altherren-Fußballs. Bei der Besetzung der Task-Force könnte man beinahe vergessen, dass sich die Geschäftsführung der Nationalmannschaften auch mit derjenigen der Frauen beschäftigen sollte. In Anbetracht ihrer Erfolge hätte man möglicherweise darüber nachdenken

sollen, Bundestrainerin Martina Voss-Tecklenburg oder aber auch internationale Expertise einzubeziehen. Aber dieselben Personen zu den immer gleichen Themen sprechen zu lassen und andere Ergebnisse zu erwarten?

Dank unserer unverbesserlichen Naivität haben zumindest wir es dem DFB zugetraut, eine inhaltlich geleitete Diskussion anzustoßen, um einen nachhaltigen und zukunftsfähigen Strukturwandel heraufzubeschwören. Umso überraschender für uns, als Hans-Joachim Watzke auf die Frage, wie man sich den Prozess der Entscheidungsfindung vorstellen müsse, antwortete: „Wir haben zusammengesessen. Und ja, dann siehst du die Runde da und dann habe ich spontan einfach mal gesagt: Rudi, das wäre doch eigentlich was für dich.“ Gefolgt von der fadenscheinigen Begründung: „Wir sind ja auch eher so Bauchmenschen.“

<https://strafrecht-online.org/twitter-watzke>

Die Methode der „Bauchentscheidung“ erwartet man vielleicht vom SPD-Ortsverein oder der Auswahl der LSH-Kaffeebohnen, nicht aber von

der DFB-Task-Force. In der Pressekonferenz gesteht Rudi Völler selbst: „Ich war nicht richtig überzeugt. Habe erstmal gefragt: Gibt es denn keinen anderen, der das macht?“

<https://strafrecht-online.org/kicker-voeller>

Diese und weitere Fragen stellen wir uns allerdings auch: Verabschiedete sich der DFB vor der Heim-WM 2006 nicht von Rudi Völler, weil man dringende Innovationen benötigte? Warum engagiert man den Manager von Bayer Leverkusen (alias Vizekusen), wenn man die Nationalmannschaft titelfähig machen möchte? Und wie progressiv ist eigentlich die Wahl eines Sportfunktionärs, der Phrasen drischt wie „Wir spielen ja kein Schach. Und Frauenfußball sowieso nicht.“

<https://effzeh.com/immer-aerger-mit-bayer/>

Die Wahl von Rudi Völler als Geschäftsführer der Nationalmannschaften ist in etwa so zukunftsweisend wie die Wahl von Friedrich Merz zum CDU-Vorsitzenden. Ein Relikt aus einer anderen Zeit. Probleme von gestern sollen mit Lösungen von vorgestern bewältigt werden. Es wundert daher

auch nicht, dass DFB-Präsident Neuendorf und Völler die Pressekonferenz nutzten, um Innenministerin Nancy Faeser zu kritisieren, die One-Love-Binde beim WM-Spiel gegen Japan getragen und so vom Sportlichen abgelenkt zu haben. Würden der DFB-Präsident und neue DFB-Geschäftsführer nur selbst einmal über das Sportliche sprechen. Innenministerin Faeser konterte indes: „Es war für mich wichtig, dort Haltung zu zeigen. Die One-Love-Binde hatte ich natürlich vom Deutschen Fußball-Bund. Von wem sonst?“

<https://www.faz.net/-gtm-b32zn>

Mit der Bauchentscheidung für Rudi Völler und der Kritik an Innenministerin Faeser lenkt der DFB aber nicht nur vom Sportlichen ab. Die Entscheidung des Finanzamts, dem DFB die Gemeinnützigkeit für die Jahre 2014 und 2015 abzuerkennen, fand in den letzten Tagen vergleichsweise wenig Beachtung. Aufgrund falsch verbuchter Bandenwerbung droht dem DFB nun eine Nachzahlung von 30 Mio. €.

<https://strafrecht-online.org/aa-nachzahlung>

V. Die Kategorie, die man nicht braucht

< Das ultimative LSH-Gewinnspiel >

Kaum zu toppende Preise haben bei unserem Gewinnspiel zu Weihnachten ebenso Tradition wie eine erbärmliche Beteiligung. Dieses Jahr kommt als Krönung noch eine schwierige von unserem Haus-Justitiariat zu klärende Rechtsfrage hinzu.

Aber der Reihe nach: Letztes Jahr hatten wir exakt eine Einsendung mit einem überaus mäßigen Highscore von 296 gesammelten Münzen bei 12 abgeschlossenen Missionen zu verzeichnen. Dies ließ uns ein wenig missmutig über ein Springpferd und seine fehlende Bereitschaft, höher als nötig zu springen, rasonieren.

<https://strafrecht-online.org/nl-2022-01-21> [S. 7]

Die mit einer reitenden Botin aus Halle herbeigeschafften Halloren-Kugeln gab es aufgrund unserer allseits bekannten Großherzigkeit gleichwohl. Und ein Mensaessen noch obendrauf. Wir hatten mal wieder unsere Spendierhosen an.

Und dieses Jahr? Vielleicht gab es zwei Einsendungen, vielleicht aber auch nur eine. Oder gar keine? Genau hierin liegt das Problem. So erreichte RH am 23.12. eine Mail aus Köln, in der mit einem Screenshot satte 1202 gesammelte Münzen und 50 abgeschlossene Missionen nachgewiesen wurden, verbunden mit der Frage: „Reicht das schon, lieber RH?“ Dieser antwortete prompt: „Nun ja, das wird sich weisen. Aber letztes Mal hat man mit schlappen 296 Münzen bereits gewonnen.“

RH erachtet hierbei den folgenden Transparenz-Hinweis für geboten: Der Mitwirkende ist mit RH seit Jugendzeiten befreundet, seit knapp 20 Jahren überraschenderweise NL-Abonnent und beteiligt sich immer wieder an LSH-Gewinnspielen. RH legt aber Wert darauf, CK aus K keinerlei Hinweise auf die unendliche Langweiligkeit des Spieles gegeben zu haben, bei dem man lediglich nichts zu tun haben darf und die Nerven behalten muss.

Am 28.12. und damit noch innerhalb der Frist trudelte ein weiterer Screenshot von CK in das mittlerweile gut gekühlte Büro von RH ein, der nun gar 2072 Münzen und 102 Missionen nachwies.

Aber war dies rechters? Durfte CK einfach nachlegen oder war ihm just dies nach der Ersteinreichung untersagt und hat er damit genau diese

auch zunichte gemacht? Sehr gut möglich, wie wir finden.

Einigkeit dürfte zumindest dahingehend bestehen, dass das schlichte Argument keinerlei Relevanz hat, CK sei halt der Beste gewesen. So haben wir nun wirklich nicht in Jura gewettet!

Wir bitten CK und das bei dieser Rechtsfrage mitfiebernde Publikum noch um ein wenig Geduld, die mindestens eine NL-Ausgabe wehren sollte. Möglicherweise wird aber auch eine Sonderausgabe erscheinen. Wir möchte hier wie Nouripour zur Frage, ob an die Ukraine nun auch Kampffjets geliefert würden, nichts ausschließen. Noch ist der Kalte Hund nicht erlegt.

VI. Das Beste zum Schluss

Ein bisschen spät sind wir schon dran, wie immer halt. Aber die Bedeutung bleibt.

<https://www.youtube.com/watch?v=eQ0Hqo-pdlo>

Ihr LSH, uns interessiert wenig mehr als uns selbst.

--

NL vom 27.01.2023

Bisherige Newsletter finden Sie hier:

<https://strafrecht-online.org/newsletter/>

Unter dem nachfolgenden Link können Sie Ihr Newsletter-Abonnement verwalten:

<https://strafrecht-online.org/newsletter/verwaltung/#TOKEN>

Roland Hefendehl & Team
Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht
Tel.: +49 (0)761 / 203-2210
Mail: hefendehl@jura.uni-freiburg.de
Netz: <https://strafrecht-online.org>